

Zu einigen Fragen der Gewährung anteiliger Jahresendprämie

Eine wesentliche Voraussetzung für die Zahlung der Jahresendprämie ist gemäß § 117 Abs. 1 AGB, daß der Werkstätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebes war. Damit hat die Jahresendprämie das Ziel, die Bildung von Stammebelegschaften zu unterstützen und die Fluktuation während des Planjahres einzuschränken, um eine kontinuierliche Planerfüllung zu sichern. Daher wird Werkstätigen, die lediglich einen bestimmten Zeitraum des Planjahres im Betrieb gearbeitet haben, nur in gesellschaftlich gerechtfertigten Fällen anteilige Jahresendprämie gewährt. In § 117 Abs. 2 Buchst. a bis h AGB sind die wesentlichsten Fälle geregelt, in denen Anspruch auf anteilige Jahresendprämie besteht.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung über die Gewährung der anteiligen Jahresendprämie in weiteren gesellschaftlich gerechtfertigten Fällen (§117 Abs. 2 letzter Satz AGB).

Bei der Durchsetzung von Ansprüchen auf anteilige Jahresendprämie treten nicht selten Unklarheiten auf. Im folgenden werden besonders häufig auftretende Fragen anhand einiger Beispiele beantwortet:

Oft wird gefragt, ob bei *Aufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule* — also ohne Berufsausbildung — ein Rechtsanspruch auf anteilige Jahresendprämie besteht. Dieser Anspruch ist im Sinne des § 117 Abs. 2 Buchst. c AGB gegeben. Hier handelt es sich um einen weiteren gesellschaftlich gerechtfertigten Grund, wenn ein Jugendlicher nach Beendigung der Schulzeit eine Tätigkeit in einem Betrieb aufnimmt, zumal er bis zu diesem Zeitpunkt kein Arbeitsrechtsverhältnis begründen konnte (vgl. auch Informationsblatt des FDGB, Sonderdruck 2/1987, S. 2).

Nach *Beendigung des Wochenurlaubs* hat jede werktätige Mutter das Recht, eine Freistellung von der Arbeit nach § 246 AGB und § 1 der VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 241) bis zur Vollendung des

1. Lebensjahres ihres Kindes in Anspruch zu nehmen. Nach § 2 der VO können werktätige Mütter nach Ablauf des Wochenurlaubs eine bezahlte Freistellung von der Arbeit, bis zum Ende des 2. Lebensjahres der Kinder bei der Geburt von Zwillingen und bis zum Ende des 3. Lebensjahres der Kinder bei der Geburt von Drillingen erhalten.

Anspruch auf anteilige Jahresendprämie besteht bis zum Beginn der Freistellung nach dem Wochenurlaub und dann wieder vom Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Freistellung an (§117 Abs. 2 Buchst. g AGB). Für den Zeitraum der Freistellung selbst besteht kein Anspruch auf Jahresendprämie.

Entsprechend § 117 Abs. 2 Buchst. f AGB besteht Anspruch auf anteilige Jahresendprämie bei *Beendigung der Berufstätigkeit* bei Erreichen des Rentenalters oder Eintritt der Invalidität, Wiederaufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit im Rentenalter oder während der Invalidität. Eindeutig ist damit gesagt, daß der Werkstätige Anspruch auf anteilige Jahresendprämie im eigenen Betrieb hat, wenn er mit Erreichen des Rentenalters bzw. nach diesem Zeitpunkt sein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb beendet. Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht die Möglichkeit, daß Rentner oder Invaliden, die ihr Arbeitsrechtsverhältnis beendet haben, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in ihrem ehemaligen Betrieb oder in einem anderen Betrieb eine Tätigkeit aufnehmen können. In diesen Fällen besteht selbst dann, wenn nur eine kurzzeitige Tätigkeit vorliegt, Anspruch auf anteilige Jahresendprämie für den entsprechenden Zeitraum. Das ist auch dann der Fall, wenn der Werkstätige während des Planjahres in mehreren Betrieben tätig war.

Anspruch auf anteilige Jahresendprämie besteht auch dann, wenn ein Werkstätiger verstirbt. Hier muß davon ausgegangen werden, daß der Verstorbene bereits einen Teil der Jahresendprämie erarbeitet hat. Der Anspruch geht auf die

Erben über. Hat der Betrieb begründete Zweifel, ob jemand, der die Auszahlung der Jahresendprämie verlangt, auch tatsächlich Erbe ist, kann er die Vorlage eines Erbscheines verlangen. Der Betrieb kann bei Unklarheiten über den Erbberechtigten den zu zahlenden Betrag beim Staatlichen Notariat hinterlegen.

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen kein Anspruch auf anteilige Jahresendprämie besteht: Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, daß ein Werkstätiger, der den Betrieb während des Planjahres wechselt, weil er der *Werbung eines anderen Betriebs zur Einstellung von Arbeitskräften* folgt, Anspruch auf die Gewährung anteiliger Jahresendprämie habe, weil er einem gesellschaftlichen Erfordernis entspreche. Hierbei wird der Werbung von Arbeitskräften die Bedeutung von staatlichen Lenkungsmaßnahmen beigemessen. Die Genehmigung zur Werbung von Arbeitskräften ist jedoch keine unmittelbare staatliche Lenkungsmaßnahme, mit deren Hilfe durch Auflage gezielt Arbeitskräfte zu Schwerpunkten des Arbeitskräftebedarfs auch während des Planjahres gelenkt werden. Für einen Werkstätigen, der während des Planjahres seinen Betrieb verläßt und Arbeit im verbenden Betrieb aufnimmt, besteht kein Anspruch auf anteilige Jahresendprämie (vgl. OG, Urteil vom 22. Juni 1979 - OAK 13/79 - NJ 1979, Heft 9, S. 417).

Ebenso treten immer wieder Fragen auf, wie zu verfahren ist, wenn ein Werkstätiger während des Planjahres den Betrieb wechselt, weil er an einen anderen Wohnort umgezogen ist, um dort eine *Lebensgemeinschaft* zu führen. Mit der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 24. Juli 1970 — Za 6/70 — (NJ 1970, Heft 19, S. 593) wurde der Grundsatz aufgestellt, daß ein gesellschaftlich gerechtfertigter Fall für die Gewährung anteiliger Jahresendprämie gegeben ist, wenn ein Werkstätiger nach Eheschließung zu seinem Partner in einen anderen Ort zieht und dieser Umzug einen Betriebswechsel zur Folge hat. Eine Lebensgemeinschaft ist auf der Grundlage unseres Familienrechts einer Ehe nicht gleichzusetzen. Dem entspricht auch ein Urteil des Kreisgerichts Bernburg vom 7. Mai 1982 - A 17/82 - (NJ 1983, Heft 3, S. 125), wonach die Gründung einer Lebensgemeinschaft und ein damit verbundener Betriebswechsel keinen Anspruch auf anteilige Jahresendprämie begründet.

HANS-JOACHIM WEIHS,

Abteilung Arbeit und Löhne beim Bundesvorstand des FDGB

Konsequente Wahrung der Interessen der Käufer beim Kauf hochwertiger Konsumgüter

Zum Niveau der Versorgung der Bevölkerung gehört auch eine vorbildliche Verkaufskultur; sie schließt ein, daß die Kunden gut informiert und beraten werden und daß den berechtigten Garantieansprüchen der Käufer schnell entsprochen wird. Diesem Ziel dient auch die vom Minister für Handel und Versorgung erlassene Anweisung Nr. 8/87 zur konsequenten Wahrung der Rechte und Pflichten der Käufer beim Kauf hochwertiger industrieller Konsumgüter vom 14. August 1987.¹ Auf einige ihrer Festlegungen soll nachfolgend aufmerksam gemacht werden. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß diese im wesentlichen generell für industrielle Konsumgüter bedeutsam sind.

Informations- und Beratungspflicht des Verkäufers

Die fach- und sachkundige Information und Beratung des Käufers, wie sie § 137 Abs. 1 ZGB vorschreibt, spielt für die

¹ Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1987, Nr. 13, S. 1 ff. Die Anweisung Nr. 8/87 gilt für die zentralen und bezirklichen Organe des sozialistischen Einzel- und Großhandels sowie die ihnen unterstellten Betriebe bzw. nach geordneten Konsumgenossenschaften, für den volkseigenen Handelsbetrieb Exquisit und für das Zentrale Warenkontor Möbel sowie die Sozialistischen Handelsbetriebe Möbel.